

Eröffnungsantrag für ein [Anzeige des gewählten Anlageprodukts: Festgeldkonto bzw. Festgeldkonto-Plus]
Antragsnummer:

Bitte eröffnen Sie für mich bei der FCA Bank S.p.A. ("Bank"), Corso Orbassano 367, 10137 Turin (Italien), ein Festgeldkonto zu den in diesem Eröffnungsantrag genannten Bedingungen, die ich zur Kenntnis genommen habe.

PERSÖNLICHE DATEN. ANLAGEBETRAG

Anrede		
Name		Geburtsname
Vorname(n)		Familienstand
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Geburtsland		
Berufsgruppe		
Anlagebetrag		Erstlaufzeit
Wohnanschrift		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		Land
Ggf. Anschrift des Zweitwohnsitzes		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		Land
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
Staatsangehörigkeit		
Ggf. weitere Staatsangehörigkeit		
Angaben zum Identifikationsdokument		
Art des Ausweises		Ausweisnummer
Ausstellende Behörde		
Ablaufdatum		

ANLAGEPRODUKT

Festgeldprodukt
 Der Kunde hat zwischen den nachfolgenden Festgeldprodukten gewählt:
FCA Bank Festgeld
 Nicht kündbares Online-Festgeldkonto mit einer anfänglichen Laufzeit entsprechend dieses Antrags („Erstlaufzeit“) mit Laufzeitverlängerung (Prolongation). Während der Erstlaufzeit des Vertrags ist der Anlagebetrag mit einem festen Zinssatz zu verzinsen und nicht kündbar.

FCA Bank Festgeld Plus
 Kündbares Online-Festgeldkonto mit einer anfänglichen Laufzeit entsprechend dieses Antrags („Erstlaufzeit“) mit Laufzeitverlängerung (Prolongation). Während der Erstlaufzeit des Vertrags ist der Anlagebetrag mit einem festen Zinssatz zu verzinsen.

Zinssatz

_____ : der Zinssatz ist für die Dauer der Erstlaufzeit fest vereinbart.

Bedingungen und Vertragsschluss

Das vom Kunden ausgewählte Festgeldprodukt und die wesentlichen Bedingungen des Festgeldproduktes sind in dem für den Kunden bestimmten Informationsblatt zum Festgeldkonto wiedergegeben. Dieses Informationsblatt, diesen Antrag auf Eröffnung eines FCA Bank Festgeldkontos, die Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A. sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde bei der Übermittlung des Online-Eröffnungsantrags von der Bank. Den Anlagebetrag wird der Kunde in der vereinbarten Höhe binnen einer Frist von 30 Tagen nachdem der Kunde den Online-Eröffnungsantrag abgesendet hat auf das Konto der Bank überweisen.

IBAN

Kontoinhaber

Als Verwendungszweck gibt der Kunde „ _____ “ an. Sollte innerhalb der oben genannten Frist kein Zahlungseingang erfolgen, kommt ein Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden nicht zustande. Der Kunde ist verpflichtet, den Anlagebetrag von einem auf seinen Namen laufenden Konto bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut zu überweisen. Eine Überweisung von einem ausländischen Konto oder einem Konto, das nicht auf den Namen des Kunden geführt wird, kann die Bank zurückweisen.

Das Festgeldkonto wird eröffnet und der Vertrag kommt zustande, wenn der unterzeichnete Eröffnungsantrag mit allen Pflichtangaben der Bank zugeht, von ihr angenommen wird und der Anlagebetrag innerhalb der 30 Tagesfrist bei der Bank eingegangen ist. Die Annahme erfolgt in der Regel über eine individuelle Kontoeröffnungsbestätigung per E-Mail. Diese Kontoeröffnungsbestätigung erfolgt erst, nachdem die Bank die Identität des Kunden verifiziert und ihre geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllt hat. Des Weiteren setzt die Kontoeröffnung voraus, dass der Kunde zumindest Mitinhaber des Bankkontos ist, von dem die Überweisung vorgenommen wird und dieses bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt wird. Andernfalls wird die Bank den Betrag unverzinst auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist, zurücküberweisen.

Maßgeblicher Zinssatz und Laufzeitbeginn

Der Anlagebetrag wird ab dem Beginn der Erstlaufzeit zu dem im obigen Abschnitt „Anlageprodukt“ publizierten Zinssatz verzinst. Die Überweisung ist ab Eingang der Kontoeröffnungsunterlagen unmittelbar nach Einreichung des Online-Antrags ausschließlich von einem Konto bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut, von dem der Kunde zumindest Mitinhaber ist, möglich. Die Erstlaufzeit beginnt, vorbehaltlich der Annahme der Eröffnung des Kontos durch die Bank, mit der Gutschrift des vollen Betrags auf dem oben genannten Konto der Bank.

Nichtzustandekommen des Vertrags

Nimmt die Bank den Antrag auf Vertragsabschluss nicht an oder erfolgt keine fristgemäße Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags auf dem benannten Konto der Bank, wird sie im Falle einer bereits erfolgten Einzahlung des Kunden diesen Betrag ohne Zinsen unverzüglich zurücküberweisen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ZINSEN

Da die Bank ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, führt sie keine Steuern (z.B. Kapitalertrag- oder Kirchensteuer) ab. Der Kontoinhaber ist alleine für die steuerliche Behandlung der Zinsen (z.B. Angabe im Rahmen der jährlichen Steuererklärung) verantwortlich. Die Bank zahlt Zinsen brutto, ohne Abzug von Steuern aus. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen Steuerberater wenden.

REFERENZKONTO

Auszahlungen der Bank erfolgen ausschließlich durch Überweisungen auf das Referenzkonto, das auf den Namen des Kunden bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt wird. Geht die Zahlung des Anlagebetrages nicht zumindest teilweise von dem angegebenen Referenzkonto ein, hat der Kontoinhaber der Bank einen Nachweis dafür vorzulegen, dass er in Bezug auf das angegebene Referenzkonto Inhaber bzw. Mitinhaber ist (z.B. einen aktuellen Kontoauszug). Geht der Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach Geldeingang bei der Bank ein, wird die Bank das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist, als Referenzkonto verwenden (weitere Einzelheiten zum Referenzkonto sind in Z. 4 der Bedingungen für das Festgeldkonto geregelt).

Name der Bank

IBAN

ITALIENISCHE STEUERNUMMER (nur auszufüllen, wenn der Kunde italienischer Staatsangehöriger ist oder in Italien steuerpflichtig ist)

Der Kunde erklärt:

Ich habe bereits eine italienische Steuernummer:

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ZUR IDENTITÄTS- UND LEGITIMATIONSPRÜFUNG

Der Kunde ist verpflichtet, zur gesetzlich vorgeschriebenen Identitäts- und Legitimationsprüfung das PostIdent-Verfahren (siehe Anlage) durchzuführen.

ERKLÄRUNGEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Ich bin

keine politisch exponierte Person

Eine politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere Personen, die folgende Funktionen innehaben: a) Staatschef, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

kein Familienmitglied einer politisch exponierten Person

Familienmitglied umfasst unter anderem (i) den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner einer politisch exponierten Person, (ii) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, (iii) jedes Elternteil einer politisch exponierten Person.

keine bekanntermaßen nahestehende Person

Eine bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, bei der es Grund zur Annahme gibt, dass diese Person (i) gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlicher Berechtigter von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder anderen Rechtsgestaltungen (z. B. Trust, Treuhänder oder Ähnliches) ist, sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder (ii) die alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter einer juristischen Person des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaft oder einer anderen Rechtsgestaltung (z. B. Trust, Treuhänder oder Ähnliches) ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Der Kunde erklärt:

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Soweit für die Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den italienischen Geldwäschevorschriften erforderlich, kann die Bank die Vorlage weiterer Informationen und Dokumente von mir verlangen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN / EINWILLIGUNG

IDENTITÄTSFESTSTELLUNGEN DES KUNDEN:

Der Kunde ermächtigt die Bank seine Ausweisdaten (gültiger Personalausweis oder Reisepass) und eine Kopie des gültigen amtlichen Lichtbildausweises durch die Deutsche Post AG zur Weiterleitung an die Bank überprüfen zu lassen. Bei der Identifizierung erhobene persönliche Daten werden von der Deutschen Post AG nur gespeichert, soweit dies zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist.

Allgemeine Informationen zum FCA Bank Festgeldkonto und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind im jeweiligen Informationsblatt zum Festgeldkonto zusammengefasst. Dieses Dokument ist in der jeweils aktuellen Fassung, tagesaktuell auf der Website, über die der Kunde den Online-Eröffnungsantrag gestellt hat, oder auf Anfrage jederzeit erhältlich.

ERKLÄRUNG ZUR HERKUNFT DES ANLAGEBETRAGES

Der Kunde erklärt hiermit, dass der auf dem Festgeldkonto gutzuschreibende Anlagebetrag aus einer der folgenden Quellen stammt:

- Hausverkauf
- Erbschaft
- Schenkung
- Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt, Bonus, Sonderzahlung)
- Sparguthaben
- Abfindungen
- Verkauf von Vermögen (Aktien, Unternehmensanteile)
- Zahlungen aus einer Scheidung, einer Unfallversicherung, Todesfalleistung, Invaliditätsleistung
- Verkauf von Gegenständen (Kunst, Schmuck)
- Gewinnspiel
- Sonstiges:

WERBEEINWILLIGUNG

Der Kunde, der die **INFORMATIONSHINWEISE ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN** (im Folgenden „Informationshinweise“) erhalten hat, erklärt Folgendes:

- Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

von der **FCA Bank S.p.A.**, ggf. auch unter Einschaltung eines beauftragten Dienstleisters, zu Zwecken der Werbung (beispielsweise für Kundeninformationen, Kundenbetreuung, Finanzierungs-, Miet-, oder Leasingangebote für Konzernfahrzeuge, Festgeld, andere Finanzprodukte) oder Markt- und Meinungsforschung kontaktiert zu werden und willige in die Verwendung meiner personenbezogenen Daten hierfür ein. Diese Einwilligung bezieht sich auf die Werbung oder Markt- und Meinungsforschung per Post und E-Mail.

- Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

von **Partnerunternehmen der FCA Bank S.p.A.**, einschließlich Dritter und / oder anderer Unternehmen der FCA Bank Gruppe, der Stellantis Gruppe und der Crédit Agricole Gruppe, ggf. auch unter Einschaltung eines beauftragten Dienstleisters zu Zwecken der Werbung (beispielsweise für Produktinformationen, Finanzierungs-, Miet- oder Leasingangebote, Finanzprodukte) oder Markt- und Meinungsforschung kontaktiert zu werden und willige in die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an die Partnerunternehmen zu diesem Zweck ein. Diese Einwilligung bezieht sich auf die Werbung oder Markt- und Meinungsforschung per Post und E-Mail und die Weitergabe der Daten an die Partnerunternehmen zu diesem Zweck.

- Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

dass die Kontaktaufnahme für die oben aufgeführten Zwecke (Werbung beispielsweise für Kundeninformationen, Kundenbetreuung, Finanzierungs-, Miet-, oder Leasingangebote für Konzernfahrzeuge, Festgeld sowie andere Finanzprodukte oder Markt- und Meinungsforschung durch die FCA Bank S.p.A. oder die benannten Partnerunternehmen, ggf. auch unter Einschaltung eines beauftragten Dienstleisters) auch **per Telefon** erfolgen kann.

Diese Einwilligungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Vertrag verweigert oder widerrufen werden. Auch ohne Einwilligung ist die Bank berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per Mail für eigene ähnliche Angebote zu werben. Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail Adresse und der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung gegenüber der Bank als Verantwortlicher Stelle jederzeit widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an FCA Bank S.p.A., Einlagenservice, Postfach 1765, 55387 Bingen oder an die Mail Adresse: sparen@fcabank-einlagenservice.de.

FATCA - CRS FRAGEBOGEN

WOZU DIENT DIESES DOKUMENT?

Aufgrund der FATCA-Bestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act) ist FCA Bank S.p.A. verpflichtet, den Kunden um die Beantwortung der folgenden Fragen zu bitten.

FATCA FRAGEBOGEN

1. Sind Sie ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika?
 Ja Nein
2. Haben Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika?
 Ja Nein
3. US-Steurnummer (TIN – Tax Identification Number)

TIN: _____

CRS (COMMON REPORTING STANDARD) FRAGEBOGEN

1. Der Kunde ist in Deutschland steuerpflichtig:
 Ja Nein

Steueridentifikationsnummer, falls der Kunde in Deutschland steuerpflichtig ist:

2. Sind Sie in einem weiteren Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig?
 Ja Nein

Land: _____

Es besteht keine weitere Steuerpflicht.

Eventuelle Änderungen hierzu wird der Kunde der FCA Bank S.p.A. unverzüglich mitteilen.

Mit seiner Unterschrift unter dem Antrag verpflichtet sich der Kunde, die folgenden Dokumente, die ihm von der FCA Bank S.p.A. übergeben werden, auszufüllen und zurückzusenden:

– das Formular W9, wenn der Kunde Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder seinen steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat;

– das Formular W-8BEN, wenn der Kunde eine TIN besitzt, aber seinen steuerlichen Wohnsitz nicht mehr in den Vereinigten Staaten von Amerika hat;

– das Formular CRS, wenn der Kunde einen Wohnsitz in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland hat.

Andernfalls versichert der Kunde, dass er weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist noch seinen steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.

Der Kunde verpflichtet sich, eine Änderung seiner Situation, die Folgen für die Antworten auf diesen Fragebogen haben könnte, der FCA Bank S.p.A. unverzüglich mitzuteilen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FCA Bank S.p.A., Einlagenservice, Postfach 1765, 55387 Bingen oder FCA Bank S.p.A., Ufficio Finance Italia, Corso Orbassano 367, 10137 Turin, Italien; E-Mail: sparen@fcabank-einlagenservice.de.

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

HINWEIS ZUR EINLAGENSICHERUNG

Informationen zur Einlagensicherung können dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, welches nach Unterzeichnung zusammen mit dem Eröffnungsantrag per Post an die Bank zu übermitteln ist. Die FCA Bank S.p.A. unterliegt als italienische Bank nicht dem deutschen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und ist nicht der freiwilligen Einlagensicherung über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Vielmehr besteht für das Festgeld ein Einlagenschutz in Italien wie folgt: Ihre Einlagen bei FCA Bank S.p.A. sind über den gesetzlichen Einlagensicherungsfonds in Italien – dem Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi – bis zu 100.000 EUR zu 100 Prozent abgesichert. Weitere Informationen über die Einlagensicherung erhalten Sie jährlich mit dem Informationsblatt zur Einlagensicherung.

UNTERSCHRIFT UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

1. dass ich die Eröffnung eines Festgeldkontos zu den vorstehenden und nachfolgenden Bedingungen dieses Eröffnungsantrags beantrage;
2. dass ich die nachfolgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen habe und mit deren Geltung einverstanden bin:
 - a. die vorstehenden Vertragsbedingungen einschließlich der im Informationsblatt zum Festgeldkonto dargestellten Vertragsinhalte,
 - b. die Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A.,
 - c. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCA Bank S.p.A.,
 - d. das Informationsblatt zum Festgeldkonto;
3. ggf. die Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten zu überbezwecken;
4. die Richtigkeit meiner Erklärungen nach dem Geldwaschegesetz und zur Herkunft des Anlagebetrages;
5. die Richtigkeit meiner Erklärungen im FATCA – CRS Fragebogen und die dortigen Verpflichtungen;
6. dass ich (Mit-)Inhaber des angegebenen Referenzkontos bin;
7. dass ich nachfolgende Unterlagen erhalten/heruntergeladen habe:
 - a. das Informationsblatt zum Festgeldkonto,
 - b. diesen Antrag auf Eröffnung des FCA Bank S.p.A. Festgeldkontos,
 - c. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - d. die Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A.,
 - e. die Informationshinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - f. den Informationsbogen für Einleger.

→ Ort, Datum _____ → Unterschrift des Kunden _____

BEDINGUNGEN FÜR DAS FESTGELDKONTO DER FCA BANK S.P.A. PRODUKTE: FCA BANK FESTGELD UND FCA BANK FESTGELD PLUS

Fassung zum 23/08/2022

Die folgenden Bedingungen liegen dem Vertrag über das FCA Bank Festgeld bzw. das FCA Bank Festgeld Plus (im Folgenden: „Festgeldkonto“) zwischen dem im Eröffnungsantrag genannten Kunden (im Folgenden: „Kontoinhaber“) und der FCA Bank S.p.A., Corso Orbassano 367, 10137 Turin (Italien) (nachstehend „Bank“ genannt) zu Grunde.

1 Kontoeröffnungsvoraussetzungen

Das Festgeldkonto kann nur von einer nach deutschem Recht volljährigen und geschäftsfähigen natürlichen Person, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland hat und über ein Referenzkonto verfügt, beantragt werden. Das Festgeldkonto kann nicht durch mehr als eine Person eröffnet werden; auch kann es nur im Namen und auf Rechnung des Kontoinhabers geführt werden. Für die Nutzung des Onlinebanking Systems muss der Kontoinhaber einen Internetzugang und einen aktuellen marktüblichen Browser haben sowie über ein Mobiltelefon verfügen. Das Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden. Jeder Kontoinhaber kann mehrere Festgeldkonten eröffnen.

2 Kontoführung

Das Festgeldkonto wird als befristete Einlage mit festem Zins und fester Laufzeit geführt. Das Konto ist nicht für die Erbringung und/oder Nutzung von Zahlungsdiensten (Überweisung, Lastschrift etc.) und/oder sonstigen Zahlungsverkehrsinstrumenten (Barzahlung, Wechsel, Scheck etc.) zugelassen und nimmt nicht am Zahlungsverkehr teil. Das Konto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Der Vertrag über das Festgeldkonto umfasst die Kontoführung und die Rückzahlung am Ende der Erstlaufzeit bzw. Prolongationslaufzeit. Die Kontoführung ist für den Kontoinhaber kostenlos. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Portofees) der Kontoinhaber selbst zu tragen.

3 Anlagebetrag und Anlagedauer

Das Festgeldkonto wird nur in Euro geführt. Die Festgeldkontoanlage beträgt mindestens EUR 5.000,00, pro Kunde höchstens EUR 1.000.000,00 und wird im Kontoeröffnungsantrag festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der Festgeldanlage oder Verfügungen während der Erstlaufzeit und der Prolongationslaufzeit sind nicht möglich. Die Laufzeit für das FCA Bank Festgeld und für das FCA Bank Festgeld Plus („Erstlaufzeit“) ergibt sich aus dem Eröffnungsantrag. Die Erstlaufzeit beginnt vorbehaltlich der Annahme des Kontoeröffnungsantrags durch die Bank am Tag der Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags auf dem im Online-Eröffnungsantrag genannten Konto der Bank sowie der Kontoinhaber zumindest Mitinhaber des Kontos, welches bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt werden muss, ist, von dem die Überweisung vorgenommen wird.

4 Referenzkonto

Der Kontoinhaber bestimmt als anfängliches Referenzkonto das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto. Der Kunde muss zumindest Mitinhaber des Referenzkontos sein, das bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt werden muss. Verfügungen über das auf dem Festgeldkonto vorhandene Guthaben sind sowohl in Bezug auf die Zinsen als auch in Bezug auf den Anlagebetrag ausschließlich zugunsten des Referenzkontos möglich.

Geht die Zahlung des Anlagebetrages nicht zumindest teilweise von dem angegebenen Referenzkonto ein, hat der Kontoinhaber der Bank einen Nachweis dafür vorzulegen, dass er in Bezug auf das angegebene Referenzkonto Inhaber bzw. Mitinhaber ist (z.B. einen aktuellen Kontoauszug). Geht der Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach Geldeingang bei der Bank ein, ist die Bank berechtigt das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist, als Referenzkonto zu verwenden.

Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch einfache Mitteilung durch einen in Abschnitt 5 genannten Kommunikationsweg gegenüber der Bank ändern. Der Kontoinhaber hat bei der Änderung des Referenzkontos einen Nachweis dafür vorzulegen, dass er in Bezug auf das neue Referenzkonto Inhaber bzw. Mitinhaber ist (z.B. einen aktuellen Kontoauszug, aus dem ersichtlich ist, wer Kontoinhaber des Referenzkontos ist).

Innerhalb der letzten beiden Geschäftstage vor Fälligkeit der Rückzahlung der Festgeldanlage muss die Bank einen Wechsel des Referenzkontos nicht mehr zum Fälligkeitstermin umsetzen und kann Auszahlungen mit befreiender Wirkung auf das zu diesem Zeitpunkt hinterlegte Referenzkonto vornehmen.

5 Kommunikation mit der Bank, vereinbarte Form

Kommunikation mit der Bank

Die Bank bietet ihre Leistung aus Italien ohne Unterstützung eines deutschen Filialnetzes an. Aufträge und sonstige Mitteilungen können per Post (FCA Bank S.p.A., Einlagenservice, Postfach 1765, 55387 Bingen), per E-Mail (sparen@fcabank-einlagenservice.de) oder telefonisch (+49 6721 9101 131) übermittelt werden. Außerdem lassen sich im Onlinebanking einige Änderungsaufträge direkt durchführen, wie z.B. die Änderung der Adresse. Die Bank kann zu Beweis Zwecken (z.B. Änderung

des Referenzkontos) ein eigenhändig unterschriebenes Formular per Brief oder E-Mail verlangen, sowie die Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass), zum Identitätsnachweis des Kontoinhabers falls die zuvor zur Verfügung gestellten Dokumente zwischenzeitlich abgelaufen sind oder aktualisiert wurden, z.B. Adressänderung. Die Formulare sind über das Onlinebanking System erhältlich oder können telefonisch unter +49 6721 9101 131 (Kundenservice) angefordert werden. Ausreichend ist die Übersendung des gescannten unterschriebenen Formulars per E-Mail an die E-Mail Adresse sparen@fcabank-einlagenservice.de. Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung per E-Mail die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnet, da die Bank ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kontoinhaber nicht prüfen kann.

Telefonservice

Im Falle einer telefonischen Kontaktaufnahme erfolgt die Identifizierung des Kontoinhabers über eine Abfrage seines Namens, der Kontonummer und eines Telefonpasswortes. Das Telefonpasswort bestimmt der Kontoinhaber im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Telefonpasswort vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme Dritter auszuschließen. Das Telefonpasswort darf nur bei Benutzung der für den Telefonservice bekannt gegebenen Telefonnummern verwandt werden. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Telefonpasswort unberechtigten Dritten zugänglich geworden ist, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung des Passwortes bei der Bank zu veranlassen bzw. das Konto sperren zu lassen. Die Bank ist berechtigt den Telefonservice zum Konto zu sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos besteht. Sie wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Telefonservice informieren. Diese Sperre kann mittels Telefonservice nicht aufgehoben werden. Die Bank wird den Zugang zum Konto auf Wunsch des Kontoinhabers sperren.

Onlinebanking System

Nach der Kontoeröffnung erhält der Kontoinhaber eine E-Mail mit Zugangsdaten zu einem Onlinebanking System. Mit diesen Daten kann der Kontoinhaber den Zugang zum Onlinebanking System innerhalb von einer Frist von drei Wochen ab Erhalt der E-Mail freischalten. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde neue Zugangsdaten bei der Bank anfordern. Während der Freischaltung kann der Kunde selbstständig eine persönliche Identifikationsnummer („PIN“) wählen. Zur Bestätigung der Freischaltung wird dem Kontoinhaber eine Transaktionsnummer („TAN“) per SMS auf die hinterlegte Mobiltelefonnummer gesandt. Das Onlinebanking System dient der Einsichtnahme in das Festgeldkonto, sowie der Durchführung einiger administrativer Angelegenheiten. Der Kontoinhaber wird die Zugangsdaten zum Onlinebanking vertraulich behandeln und die Kenntnisnahme Dritter ausschließen. Der Kontoinhaber hat die persönlichen Authentifizierungsmerkmale (insb. Kundenreferenznummer, PIN und TAN) geheim zu halten und von der Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass PIN und/oder TAN unberechtigten Dritten zugänglich geworden sind, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung der betroffenen Nummer(n) bei der Bank zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt den Onlinebanking Account des Kontoinhabers zu sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking Zugangs besteht. Sie wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Telefonservice informieren. Diese Sperre kann mittels Telefonservice nicht aufgehoben werden. Die Bank wird den Zugang zum Konto auf Wunsch des Kontoinhabers sperren.

Vereinbarte Form / Bearbeitung von Aufträgen

Für Verfügungen sowie für jegliche Weisungen in Bezug auf die Festgeldeinlage wird Textform vereinbart. Dies gilt nicht für Verfügungen und Weisungen, die der Kontoinhaber der Bank telefonisch nach erfolgreicher Identifizierung erteilt, bzw. im Onlinebanking nach erfolgreicher Identifizierung durchführt. Die Bank kann auch Erklärungen, die unter Verstoß gegen diese Form vom Kontoinhaber ausgebracht werden, entgegennehmen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Die Aufträge sind vom Kontoinhaber unmissverständlich und vollständig und unter Angabe der zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Durchführung der erteilten Aufträge und Weisungen zu dem Festgeldkonto werden in Textform (z.B. durch die Saldenbestätigung oder per E-Mail) oder elektronisch, z.B. im Onlinebanking bestätigt und sind vom Kontoinhaber auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Auftrags/einer Weisung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Bestätigung zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber beweisen, dass der Auftrag/die Weisung nicht erteilt wurde.

6 Vorzeitige Kündigung

FCA Bank Festgeld

Das Recht des Kontoinhabers zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Erstlaufzeit als auch die Prolongationslaufzeit.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

FCA Bank Festgeld Plus

Der Kontoinhaber kann das Produkt FCA Bank Festgeld Plus auch während der Erstlaufzeit vor Fälligkeit ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 32 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung kann durch ein entsprechendes Formular erklärt werden, welches auf Anfrage des Kontoinhabers an diesen per E-Mail verschickt wird. Das Kündigungsformular kann auch telefonisch angefordert werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung hat die Bank den auf dem Konto vorhandenen Betrag (entsprechend dem Kontostand) nebst Zinsen binnen 32 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung in der oben genannten Form auf das Referenzkonto zu überweisen. Für die Zeit nach Zugang der Kündigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Verzinsung des der Bank überlassenen Betrages, d.h. die Bank wird die Zinsen auszahlen, die bis zum Zugang der Kündigungserklärung bei der Bank entstanden sind, abzüglich der im „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld Plus“ unter TEIL III aufgeführten Gebühren.

7 Zinsen und Steuern

Der Zinssatz ist für die Dauer des Anlagezeitraums festgelegt. Der angewandte Zinssatz für die Erstlaufzeit ist ab dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Anlagebetrag auf dem bei der Eröffnung der Transaktion angegebenen Konto der Bank eingegangen ist, derjenige, der im Abschnitt „Anlageprodukt“ des unterzeichneten Eröffnungsantrags angegeben ist. Die Gutschrift der Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit zugunsten des Referenzkontos; bei Erstlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt die Gutschrift jeweils nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab Beginn der Erstlaufzeit.

Die Zinsen werden auf einer Basis von 360 Tagen p.a. berechnet (30/360-Methode). Die Verzinsung beginnt am Tag des Eingangs des vollständigen Anlagebetrags auf dem Festgeldkonto und endet am vorletzten Tag des vereinbarten Anlagezeitraums.

Da die Bank ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, führt sie keine Steuern (z.B. Kapitalertrag- oder Kirchensteuer) ab. Der Kontoinhaber ist alleine für die steuerliche Behandlung der Zinsen (z.B. Angabe im Rahmen der jährlichen Steuererklärung) verantwortlich. Die Bank zahlt Zinsen brutto, ohne Abzug von Steuern aus. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen Steuerberater wenden.

8 Prolongation / Auszahlung am Laufzeitende

Nach Ende der Erstlaufzeit und nach jeder Prolongationslaufzeit wird der Vertrag um die Länge der Erstlaufzeit bzw. bei Laufzeiten über 12 Monaten um jeweils 12 Monate zu dem zu diesem Zeitpunkt, dem ersten Tag der Prolongationslaufzeit, geltenden Zinssatz verlängert, wenn der Vertrag nicht bis zum 3. Werktag vor dem Laufzeitende von der Bank oder dem Kunden gekündigt wird und wenn der Kontoinhaber dieser Prolongation nicht innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen ab Laufzeitende widerspricht. Die Bank wird den Kontoinhaber am Werktag nach Ablauf der Erstlaufzeit per E-Mail über die Verlängerung, die aktuellen Zinsen sowie über das Widerspruchsrecht und die zur Ausübung des Widerspruchsrechts erforderlichen Schritte unterrichten. Der Widerspruch und die Kündigung können auf einem in Abschnitt 5 genannten Kommunikationsweg erklärt werden. Der Kontoinhaber kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Werktagen vor Ablauf der Erstlaufzeit bzw. der Prolongationslaufzeit zum Laufzeitende kündigen. Im Falle der rechtzeitigen Ausübung des Widerspruchsrechtes bzw. nach der Kündigung wird die Bank den Anlagebetrag zuzüglich Zinsen auf das Referenzkonto überweisen. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang des Widerspruchs bei der Bank, im Falle einer ordentlichen Kündigung zum Laufzeitende bzw. frühestens innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang der Kündigung bei der Bank. Die Bank wird im Falle des Widerspruchs nur die Zinsen zahlen, die bis zum Ende der Erstlaufzeit bzw. der gerade abgelaufenen Prolongationslaufzeit angefallen sind.

9 Saldenbestätigung

Die Bank erstellt einmal jährlich eine Saldenbestätigung, die dem Kontoinhaber zur Verfügung gestellt wird. Der Kontoinhaber kann quartalsweise eine Saldenbestätigung verlangen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung der Saldenbestätigung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

10 Verpfändungen

Verpfändungen des auf dem Festgeldkonto verbuchten Anlagebetrags an Dritte erfordern die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Bank.

11 Mitwirkungspflicht des Kontoinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat dieser unverzüglich anzuzeigen. Die Verifizierung der Identität des Kontoinhabers erfolgt über das Identifizierungsverfahren der Deutschen Post AG (PostIdent-Verfahren). Die Informationen hierzu werden dem Kontoinhaber nach dem Eingang seines Kontoeröffnungsantrages zur Verfügung gestellt. Soweit für die Bank zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlich, kann die Bank die Vorlage weiterer Informationen und Dokumente verlangen. Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass sich hierzu ergebende Änderungen der Bank unverzüglich anzuzeigen sind.

12 Haftung

Die Bank haftet vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften bei der Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kontoinhaber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der Kontoinhaber haftet für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass er ihn betreffende vertragliche Pflichten schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet hat. Der Kontoinhaber haftet insbesondere für alle Schäden und Nachteile, die durch eine von ihm zu vertretende unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung von Passwörtern, Zugangsdaten zum Onlinebanking System oder anderer anvertrauter Daten (z.B. PIN, TAN) entstehen, insbesondere durch Weitergabe an einen unberechtigten Dritten. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden sind.

13 Einlagensicherung

Die Bank gehört als italienische Bank gemäß der Gesetzesverordnung (Decreto Legislativo) Nr. 385 vom 01. September 1993 der italienischen Einlagensicherungseinrichtung, Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi, an. Die Einlage ist bis zu einer Höhe von EUR 100.000,- durch die Einlagensicherung gegen einen Totalverlust, z.B. im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Bank, geschützt. Nähere Informationen zur Einlagensicherung sind dem „Informationsbogen für den Einleger“ zu entnehmen. Dieses Informationsblatt wird dem Kontoinhaber jährlich übersandt.

14 Vertragsdokumente und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Vertrag unterliegt den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank sowie den für die Geschäftsverbindung maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FCA Bank S.p.A. für in der Bundesrepublik Deutschland angebotene Bankprodukte), soweit sie für das jeweilige Produkt anwendbar sind. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorstehenden Bedingungen den Regelungen der AGB vor. Das „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld“ bzw. das „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld Plus“ in seiner zu Vertragsbeginn bzw. im Falle der Prolongation zum Zeitpunkt der Prolongation gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Weiterer Bestandteil des Vertrags ist der Antrag auf Eröffnung des FCA Bank Festgeldkontos. Bestandteil des „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld“ bzw. des „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld Plus“ ist das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die AGB, das Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld bzw. Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld Plus und das darin enthaltene Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, können auf der Website (über die der Kunde den Online-Antrag übermittelt hat) in ihrer jeweils gültigen Fassung abgerufen werden beziehungsweise auf Wunsch zugesandt werden.

15 Beschwerde, Schlichtungsversuch

Im Falle einer Streitigkeit über vertragliche Angelegenheiten kann der Kunde eine Beschwerde unter folgender E-Mail-Adresse an die Bank richten: reklamation@fcabank-einlagenservice.de. Der Kunde kann auch ein Einschreiben an die Bank schicken. Dies kann auf postalischem Wege erfolgen und an die Adresse FCA Bank S.p.A., Einlagenservice, Postfach 1765, 55387 Bingen gesendet werden. Die Bank ist verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen (30 Tage bei Beschwerden bezüglich Datenschutz und 15 Tage bei Beschwerden bezüglich Zahlungsdiensten) nach Zugang der Beschwerde zu antworten. Zur Vermeidung eines Rechtstretes kann sich der Kunde auch an zwei Schlichtungsstellen für Italienische Banken wenden. Diese Schlichtungsstellen sind:

- ABF ("Arbitro Bancario Finanziario") – Ombudsmann im Finanz- und Bankwesen – Sprachen, in denen Beschwerden eingereicht werden können: Italienisch, Englisch –
Website: <https://www.arbitrobancariofinanziario.it/>
Adresse: Via Venti Settembre, 97/e - 00187 Rom, Italien
Die Nutzung des ABF setzt die vorherige Einreichung der Beschwerde bei der Bank voraus und das Verstreichen der 60 bzw. 30 oder 15 Tage ab Zugang der Beschwerde.
- Conciliatore Bancario Finanziario - Ombudsmann im Bankwesen - Sprachen, in denen Beschwerden eingereicht werden können: Italienisch
Website: www.conciliatorebancario.it
Adresse: Via delle Botteghe Oscure 54, 00186 Rom, Italien
Außerdem hat die Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) eingerichtet, die ein Verbraucher

für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen kann.
Die Bank ist bereit aber nicht verpflichtet, an Verfahren vor den vorgenannten Schlichtungsstellen teilzunehmen. Näheres regeln die jeweils gültigen Verfahrensordnungen, die auf den jeweiligen Websites der genannten Schlichtungsstellen abgerufen werden können.
Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wird dadurch nicht ausgeschlossen und / oder eingeschränkt.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag über das FCA Bank Festgeld einschließlich der vorvertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Kontoinhaber kann die Bank an seinem eigenen Wohnsitz oder dem Geschäftssitz der Bank verklagen, aber nur an seinem eigenen Wohnsitz verklagt werden.

1 Als Werktage im Sinne dieser Bedingungen gelten die Wochentage Montag bis Freitag, soweit nicht ein in Rheinland-Pfalz geltender gesetzlicher Feiertag auf einen dieser Tage fällt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FCA BANK S.P.A. FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANGEBOTENE BANKPRODUKTE

Fassung zum 23/08/2022

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCA Bank S.p.A. (im Folgenden „Bank“ genannt) gelten ausschließlich für das in Deutschland online angebotene Produkt Festgeld bzw. Festgeld Plus. Soweit im Folgenden auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank verwiesen wird, meint dies folglich nur die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die in Deutschland angebotenen Festgeldprodukte. Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und den Bedingungen für das Festgeldkonto gehen letztere vor.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) sichert auch die Ansprüche der ausländischen Geschäftsstellen der Bank.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen – aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder – durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder – aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung – bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder – bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder – bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder – bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder – bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

(5) Automatischer Austausch von steuerlich relevanten Daten

Um den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für die Bank aus internationalen Abkommen des italienischen Staats und insbesondere dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zwecks Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung in Italien ergeben, ist die Bank dazu verpflichtet, den italienischen Steuerbehörden jährlich die Konten derjenigen Kunden zu melden, die als „US-amerikanisch“

identifiziert wurden. Die so erhaltenen Informationen werden dann von den italienischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) weitergeleitet. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Kunden, die als „US-amerikanische Personen“ im Sinne des erwähnten Abkommens gelten, darunter insbesondere:

- natürliche Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige natürliche Personen,
- in den Vereinigten Staaten von Amerika oder nach US-amerikanischem Recht gegründete Rechtsträger sowie - außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaften, die von natürlichen Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen natürlichen Personen beherrscht werden.

In diesem Rahmen sind folgende Daten zu melden: die Identität der Personen oder Rechtsträger, die von der Bank als US-amerikanische Person identifiziert wurden, ihre Kontosalen sowie die ihnen gezahlten finanziellen Einkünfte. Die Bank behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor, von Kunden Informationen und ergänzende Belege zur Entkräftung bzw. Bestätigung des jeweiligen Kunden-Status als „US-amerikanische Person“ bzw. „US-amerikanischer Rechtsträger“ anzufordern. Reagiert der Kunde nicht bzw. fehlt eine der erforderlichen Angaben, so ist die Bank gezwungen, den Steuerbehörden den entsprechenden Kunden als „US-amerikanische Person“ bzw. „US-amerikanischen Rechtsträger“ zu melden und den Behörden die vorgenannten Kontodaten des Kunden zu übermitteln.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschneidet sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der Kunde Verbraucher, ist eine Aufrechnung auch dann möglich, wenn die Gegenansprüche auf einem durch den Kunden erklärten Widerruf des Vertrages beruhen.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine

juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann zu dem Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN³ und BIC⁴ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte

hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welches Bestandteil des „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld“ bzw. des „Informationsblatt zum Festgeldkonto – FCA Bank Festgeld Plus“ ist und auf der Homepage der Bank veröffentlicht ist, über die der Kunde seinen Antrag auf Abschluss des Vertrages eingereicht hat. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Für die Änderung von Entgelten für Bankdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depottführung), werden, gilt soweit der Kunde kein Verbraucher ist, Folgendes: dem Kunden werden Änderungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

(EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn - sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 diese Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genusscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die

Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

MUSTERANTRAG
Antragstellung ausschließlich online

2 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

3 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

4 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).